

Vorstand  
C 30-2/R 3  
9. Dezember 2013

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Februar 2014**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2007/2013 vom 2. Oktober 2013 (BAnz AT 14.10.2013 B4), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Februar 2014 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Dr. h. c. Böhmler      Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 16. Dezember 2013		Mitteilung 2007/2013	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)  
ab 1. Februar 2014**

**Abschnitt I Allgemeines**

1) In Nummer 20 wird die Bezugsstelle „§§ 59 ff.“ geändert in:

„§§ 67 ff.“

**Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

2) Die Überschrift des Abschnitts wird geändert in:

„Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)“

**Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank**

3) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende auf Euro lautende Aufträge zur Abwicklung im EMZ entgegen:

- Einzug von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug (BSE) und dem imagegestützten Scheckeinzug (ISE) auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzug von Einzugsermächtigungslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets nach Maßgabe des Absatzes 2
- Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im Inland (Prior3-Zahlungen) nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Aufträge zum Einzug von Einzugsermächtigungslastschriften sowie Prior3-Zahlungen dürfen nur dann zur Abwicklung in den EMZ eingereicht werden, sofern es sich um Zahlungen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der

Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (sogenannte SEPA-VO) nicht gelten (z. B. Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert wurden (Elektronisches Lastschriftverfahren), oder Verrechnungen aus Kartenzahlungen).

(3) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie von Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)“.

4) In Unterabschnitt B erhält die Nummer 17 folgende neue Überschrift:

„17. Einzug von Lastschriften“

#### **Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten**

5) In Unterabschnitt A erhält die Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Kontoart und Nutzungsumfang

Die Bank führt Girokonten für

- Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG), Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG)

- öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln

- karitative und gemeinnützige Einrichtungen

(im Folgenden gemeinsam Kontoinhaber).

Für die Kontoinhaber wickelt sie im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 als kontoführendes Institut sowie gegebenenfalls als erste Inkassostelle Überweisungs- bzw. Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab. Hierzu nimmt die Bank an eigenen und fremden Zahlungsverkehrssystemen teil.

Für öffentliche Verwaltungen führt die Bank darüber hinaus Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.“

**6)** In Unterabschnitt A erhält die Nummer 3 folgende neue Fassung:

„3. Geschäftstage

(1) Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei Taggleichen Euro-Überweisungen, SEPA-Überweisungen, AZV-Überweisungen und IMPay-Überweisungen der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.

(2) Bei SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der TARGET2-Geschäftstag. Hinsichtlich der Einlösung von Lastschriften ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.

(3) Bei Verfügungen mittels Scheck ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der nationale Geschäftstag.

(4) Bei der Gutschrift eingehender Überweisungen gilt Absatz 1 sinngemäß.“

**7)** In Unterabschnitt A entfällt die Nummer 6; die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.

**8)** In Unterabschnitt B Nummer 1 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Die Bank nimmt

a) auf Euro lautende Überweisungsaufträge

- zur Ausführung im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten als Taggleiche Euro-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 1),

- zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums als SEPA-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 2),

- zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als IMPay-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 3)
- b) auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lautende Überweisungsaufträge
- zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als AZV-Überweisung (Unterabschnitt D)

entgegen.“

**9)** In Unterabschnitt B Nummer 1 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:

„(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“, für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)“ sowie für IMPay-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung grenzüberschreitender Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY (Verfahrensregeln HBV-IMPAY)“, soweit diese Kontoinhaber im Sinne dieses Abschnitts betreffen.

Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung; hierfür stehen - vorbehaltlich der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen - die in den jeweiligen Verfahrensregeln genannten Kommunikations-Verfahren zur Verfügung. In Ausnahmefällen nimmt die Bank Aufträge auch beleghaft entgegen (Absatz 5).“

**10)** In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 5 erhält Buchstabe b folgende neue Fassung:

- „b) von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl
- als SEPA-Überweisung mit Vordruck 4130 oder einem entsprechenden, dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugegangenen vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, sofern dieser den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entspricht,“

**11)** In Unterabschnitt B wird folgende Nummer 2 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11:

„2. Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr hat der Kontoinhaber folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

- Taggleiche Euro-Überweisung im Inland: Kontonummer und Bankleitzahl
- Taggleiche Euro-Überweisung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC)
- SEPA-Überweisung im Inland: IBAN
- SEPA-Überweisung in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums: IBAN und BIC
- IMPay-Überweisung: IBAN und BIC
- AZV-Überweisung: IBAN und BIC“

**12)** In Unterabschnitt B Nummer 3 (neu) Absatz 1 Buchstabe a entfallen die Wörter:

„und bei Prior3-Zahlungen“

**13)** In Unterabschnitt B Nummer 3 (neu) Absatz 1 Buchstabe b entfallen im zweiten Anstrich die beiden Klammervermerke

„(International Bank Account Number)“ und „(Business Identifier Code)“

**14)** In Unterabschnitt B Nummer 3 (neu) Absatz 1 Buchstabe c erhält der zweite Anstrich folgende neue Fassung:

- „- IBAN des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen im Inland) bzw. IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums)“

**15)** In Unterabschnitt B Nummer 5 (neu) Absatz 1 Satz 1 entfällt die Bezugsstelle

„(Nummer 1 Absatz 1 und 6)“

**16)** In Unterabschnitt B Nummer 6 (neu) Absatz 1 werden die Bezugsstellen „(Nummer 2)“ und „(Unterabschnitt A Nummer 7)“ geändert in:

„(Nummer 3)“ und „(Unterabschnitt A Nummer 6)“

**17)** In Unterabschnitt B Nummer 6 (neu) Absatz 2 erhält die Bezugsstelle „(Unterabschnitt A Nummer 6)“ folgende neue Fassung:

„(Nummer 2)“

**18)** In Unterabschnitt B Nummer 7 (neu) erhält die Bezugsstelle „(Nummer 5)“ folgende neue Fassung:

„(Nummer 6)“

**19)** In Unterabschnitt B Nummer 8 (neu) Absatz 3 entfällt die Bezugsstelle

„(Nummer 1 Absatz 1 und 6)“

**20)** In Unterabschnitt C entfällt die Nummer 2; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

**21)** Unterabschnitt C Nummer 3 (neu) Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für SEPA-Überweisungen erreichbar ist, sind die Aufträge nicht als IMPay-Überweisungen, sondern als SEPA-Überweisungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen (insbesondere Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe c und Unterabschnitt C Nummer 2) einzureichen.“

**22)** In Unterabschnitt F wird die Zwischenüberschrift „Vorbemerkungen“ ersetzt durch „Allgemeines“; der nachfolgende Text erhält folgende neue Fassung:

„Der Kontoinhaber kann über das Girokonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, im

- SEPA-Basislastschrift-Verfahren
- SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

(gemeinsam SEPA-Lastschriftverfahren)

bewirken.

Für die SEPA-Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC) zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC) aus.“

**23)** In Unterabschnitt F entfallen die Zwischenüberschriften „Einzugsermächtigunglastschrift-Verfahren“ und „Abbuchungsauftragslastschrift-Verfahren“ sowie die Nummern 1 bis 12. Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.

**24)** In Unterabschnitt F Nummer 2 (neu) Absatz 3 wird der vierte Anstrich ergänzt um

„(sofern verfügbar)“

**25)** In Unterabschnitt F Nummer 2 (neu) Absatz 3 erhält der sechste Anstrich folgende neue Fassung:

„- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC, siehe Allgemeines).“

**26)** In Unterabschnitt F Nummer 2 (neu) Absatz 4 erhält der dritte Anstrich folgende neue Fassung:

„- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC, siehe Allgemeines).“

**27)** In Unterabschnitt F erhält die Nummer 4 (neu) folgende neue Fassung:



„4. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.“

**28)** In Unterabschnitt F Nummer 5 (neu) werden die Bezugsstellen „(Nummer 14 Absatz 1 ...)“ und „(Nummer 14 Absatz 1 Satz 1)“ geändert in:

„(Nummer 2 Absatz 1 ...)“ und „(Nummer 2 Absatz 1 Satz 1)“

**29)** In Unterabschnitt F Nummer 6 (neu) Absatz 2 wird im ersten Anstrich die Bezugsstelle „Nummer 15“ geändert in:

„Nummer 3“

**30)** In Unterabschnitt F Nummer 6 (neu) Absatz 2 entfällt der bisherige zweite Anstrich; die bisherigen Anstriche 3 bis 5 werden die Anstriche 2 bis 4.

**31)** In Unterabschnitt F Nummer 6 (neu) wird ein neuer Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Absätze 3 (neu) und 4 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kontoinhabers nach Nummer 4 entgegensteht.

(4) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Absatz 2 wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 7 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.“

**32)** In Unterabschnitt F Nummer 10 (neu) Absatz 3 erhält der sechste Anstrich folgende neue Fassung:

„- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC, siehe Allgemeines).“

**33)** In Unterabschnitt F Nummer 11 (neu) Absatz 1 wird die Bezugsstelle „Nummer 22“ geändert in:

„Nummer 10“

**34)** In Unterabschnitt F erhält die Nummer 13 (neu) folgende neue Fassung:

„13. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Firmenlastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Firmenlastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.“

**35)** In Unterabschnitt F Nummer 14 (neu) werden die Bezugsstellen „(Nummer 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ und „(Nummer 22 Absatz 1 Satz 1)“ geändert in:

„(Nummer 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2)“ und „(Nummer 10 Absatz 1 Satz 1)“

**36)** In Unterabschnitt F Nummer 15 (neu) Absatz 2 wird im ersten Anstrich die Bezugsstelle „Nummer 23“ geändert in:

„Nummer 11“

**37)** In Unterabschnitt F Nummer 15 (neu) Absatz 2 wird im zweiten Anstrich die Bezugsstelle „Nummer 24“ geändert in:

„Nummer 12“

**38)** In Unterabschnitt F Nummer 15 (neu) Absatz 2 entfällt der dritte Anstrich; die bisherigen Anstriche 4 bis 6 werden die Anstriche 3 bis 5.

**39)** In Unterabschnitt F Nummer 15 (neu) wird ein neuer Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Absätze 3 (neu) und 4 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Firmenlastschrift eine gesonderte Weisung des Kontoinhabers nach Nummer 13 entgegensteht.

(4) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Absatz 2 wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 16 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.“

**40)** In Unterabschnitt F Nummer 18 (neu) werden die Bezugsstellen „(Unterabschnitt A Nummer 8)“ und „(Nummer 31 Absatz 3)“ geändert in:

„(Unterabschnitt A Nummer 7)“ und „(Nummer 19 Absatz 3)“

**41)** In Unterabschnitt G Nummer 1 erhält der fünfte Anstrich folgende neue Fassung:

„- Einzugsermächtigungslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets, sofern es sich um Zahlungen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (sogenannte SEPA-VO) nicht gelten“

**42)** In Unterabschnitt G Nummer 2 werden die Wörter „via EBICS für Kontoinhaber“ ersetzt durch:

„via EBICS für sonstige Kontoinhaber“

## **Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte**

**43)** In Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c wird der Verweis auf „Anhang VI, Teil 1, Ziffer 68 bis 70 der Richtlinie 2006/48/EG“ ersetzt durch:

„Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU“

**44)** In Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe d wird in der Klammer der Verweis auf „Anhang VI, Teil 1, Ziffer 68 d) und e) der Richtlinie 2006/48/EG“ ersetzt durch:

„Artikel 129 (1) d) und f) der Verordnung 2013/575/EU“

## **Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte**

**45)** In Unterabschnitt C Nummer 6 Absatz 2 entfallen die bisherigen Sätze 2 und 3.

### **Merkblätter**

#### **II. Merkblatt für das Devisengeschäft**

**46)** In der Währungstabelle wird der Lettische Lats gestrichen.